

## **Mandanten Rundschreiben**

7. März 2019

### **Ansatz von pauschalen Werbungskosten**

Sehr geehrte Mandantinnen, sehr geehrte Mandanten,  
die Finanzämter sind bundesweit überlastet und können längst nicht mehr jede Steuererklärung bis ins kleinste Detail prüfen. Um den Arbeitsaufwand für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten, gibt es gewisse Pauschalbeträge, die Sie ganz legal und ohne weitere Nachweise in Ihrer Steuererklärung geltend machen können.

Die aufgeführten Pauschalen werden erfahrungsgemäß von Finanzämtern anerkannt. Einen **rechtlichen Anspruch** auf die Anerkennung **haben Sie jedoch nicht**. Im Einzelfall kann das Finanzamt die Werte an Ihre individuellen Verhältnisse anpassen.

### **Entfernungspauschale**

Wenn Sie täglich mehrere Kilometer zur Arbeit fahren, sind diese Fahrten als sogenannte Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten abzugsfähig. Das Finanzamt gewährt Ihnen dafür die Entfernungspauschale, auch Pendlerpauschale genannt. Sie beträgt 0,30 € je Entfernungskilometer. Ob Sie zu Fuß gehen, mit dem Rad fahren oder das Auto benutzen spielt dabei keine Rolle. Als Arbeitnehmer können Sie das Verkehrsmittel frei wählen. Jedoch ist, wenn Sie nicht ihr eigenes Auto nutzen, der Abzug der Entfernungspauschale auf insgesamt 4.500 € pro Jahr beschränkt. Der Ansatz dieser Werbungskosten lohnt sich jedoch erst ab einer Entfernung von 15 Kilometern, denn dann liegen Ihre Kosten bereits über der Arbeitnehmerpauschale von 1.000 € (bei üblichen 230 Arbeitstagen).

Die Finanzämter sehen bei einer 5-Tage-Woche 230 Arbeitstage und bei einer 6/7-Tage-Woche 270 Arbeitstage als glaubhaft an.

### **Arbeitsmittel**

Eigentlich kann jeder Gegenstand ein steuerlich absetzbares Arbeitsmittel sein. Voraussetzung ist, dass Sie ihn überwiegend für berufliche Zwecke nutzen. Typische Arbeitsmittel sind z.B. Aktentaschen, PCs, Büromöbel, Fachliteratur, Werkzeuge etc. Wenn Sie sich für Ihre berufliche Tätigkeit Kleinigkeiten kaufen, aber keinen genauen Betrag beziffern können, ist das kein Problem. Die meisten Finanzämter erkennen einen pauschalen Betrag für Anschaffung, Reparatur und Reinigung von Arbeitsmitteln in Höhe von 110 € pauschal als Werbungskosten an.

Falls Sie mehr als 110 € für Arbeitsmittel ausgegeben haben, sollten Sie die Kosten aber einzeln in Ihrer Steuererklärung angeben und anhand von Rechnungen oder Quittungen nachweisen können.

### **Kontoführungsgebühren**

Wenn Sie für Überweisungen Geld zahlen müssen oder für andere Leistungen von Ihrer Bank zur Kasse gebeten werden, freut es Sie vielleicht zu hören, dass Sie auch hier 16 € pauschal als Werbungskosten geltend machen können.

### **Telefonkosten**

Nutzen Sie Ihr privates Telefon oder Handy auch für berufliche Gespräche, können Sie die Kosten steuerlich geltend machen. Sie können pauschal 20 % des Rechnungsbetrages absetzen, höchstens jedoch 20 € pro Monat.

### **Bewerbungskosten**

Wenn Sie sich auf Jobsuche begeben und die eine oder andere Bewerbung auf den Weg bringen, können Sie die Kosten hierfür von der Steuer absetzen. Sie müssen dabei nicht jeden einzelnen Beleg für Bewerbungsmappen, Papier, Druckerpatronen oder Porto aufbewahren oder gar die Kosten auf einzelne Bewerbungen herunterbrechen. Vielmehr können Sie diese Aufwendungen pauschal als Werbungskosten zum Abzug bringen: 8,50 € für Bewerbungen mit Mappe, 2,50 € für Bewerbungen per E-Mail.

### **Typische Berufskleidung**

Nicht jede Kleidung, die Sie im Beruf tragen, ist deswegen gleich typische Berufskleidung. Wie der Name schon sagt: die Kleidung muss berufstypisch sein. Dass Sie Ihre Kleidung ausschließlich für den Beruf gekauft haben, reicht nicht aus. Kosten für normale Kleidung, die Sie auch außerhalb des Berufs tragen können, sind steuerlich nicht abziehbar.

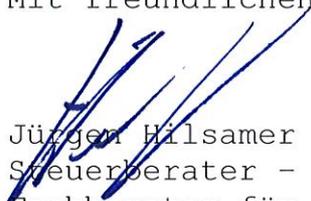
Zur Berufskleidung gehören zum Beispiel:

- Schutzbekleidung jeder Art, z.B. Labormäntel, Arbeitskittel, Sicherheitsschuhe;
- Uniformteile bei Uniformträgern und Dienstkleidung mit Dienstabzeichen;
- Sportkleidung bei Sportlehrern;
- weiße Hosen, Hemden und Blusen ohne Emblem bei Mitarbeitern eines Metzgereibetriebes;
- weiße Berufskleidung bei Heilberufen;
- weiße Kittel sowie weiße Arztjacken bei Ärzten;
- modische weiße Oberbekleidung bei Friseuren.

Wenn Sie einen Beruf ausüben, bei dem Sie spezielle Berufskleidung tragen, können Sie entweder die tatsächlich entstandenen Kosten absetzen, oder eine Werbungskostenpauschale von 150 € - 200 € ansetzen.

Bei Fragen können Sie gerne auf uns zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jürgen Hilsamer  
Steuerberater - Geschäftsführer  
Fachberater für die Heilberufe (IFU / ISM gGmbH)